

Örtliche Prüfungsordnung der LMU München

Stand: November 2020

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Auf der Grundlage der von Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 23.07.2020 und der von der KMK-Amtschefkonferenz vom 28.11.2019 beschlossenen „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) und der Anlage 1 („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) – Musterprüfungsordnung“) zu dieser Rahmenordnung beschließt der Vorstand des Vereins *Deutschkurse bei der Universität München e.V.* die folgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird intern für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der *Deutschkurse bei der Universität München e.V.* und extern für Studienbewerberinnen und -bewerber abgenommen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Schul- oder Hochschulzeugnis, das zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt.

(2) Die interne DSH findet zum Ende eines jeden Kurszeitraums statt. Zu ihr ist zugelassen, wer den auf die jeweilige Prüfung vorbereitenden Kurs besucht, sich zur Prüfung angemeldet sowie die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

(3) Die externe DSH findet so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters statt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch zum betreffenden Semester immatrikuliert werden können. Für Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Fächern werden erforderlichenfalls gesonderte vorgezogene Prüfungstermine angeboten.

Zur externen DSH ist zugelassen, wer von einer der folgenden Hochschulen zur Teilnahme aufgefordert wird,

- Ludwig-Maximilians-Universität München
- Technische Universität München
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften München (FH München)
- Akademie der Bildenden Künste
- Staatliche Hochschule für Musik
- Hochschule für Politik München,

wer das Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben sowie das Prüfungsentgelt fristgerecht entrichtet hat.

Der/die Prüfungsvorsitzende kann auch Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zulassen, die zwar über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, aber noch nicht von einer der genannten Hochschulen zur Teilnahme aufgefordert wurden.

(4) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben, dessen Höhe vom Vorstand des Vereins *Deutschkurse bei der Universität München* festgesetzt und rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gemacht wird.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierfür ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10, Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP) sowie
3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. (2) nicht

bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, TP, LV, WS im Verhältnis 2:2:2:1 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der LMU, in der Regel der/die Direktor/in der *Deutschkurse bei der Universität München e.V.*, als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DAF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus hauptamtlichen Sprachdozentinnen und -dozenten der *Deutschkurse bei der Universität München e.V.* zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z.B. Vertreter/innen des Studienfachs bzw. des Fachbereichs/der Fakultät, in dem/der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Für die Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist geregelt ist im jeweiligen Informationsblatt DSH der *Deutschkurse bei der Universität München e.V.* Studierende, die sich

nicht form- bzw. fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

- (2) Zur Teilnahme an der Prüfung angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten können bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten, ohne dass dies als erfolgloser Prüfungsversuch gewertet wird.
- (3) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr ist nur möglich, wenn der Kandidat seine Rücktrittsabsicht bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist gegenüber den *Deutschkursen bei der Universität München e.V.* schriftlich erklärt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr einbehalten. Bei einer Abmeldung nach diesem Termin wird das Prüfungsentgelt nicht zurückerstattet.
- (4) Krankheitsbedingte Hinderungsgründe können nur bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung geltend gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit anerkannt, ist eine Wiederholung der Prüfung zum nächsten regulär folgenden Prüfungstermin möglich.
- (5) Die Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet,
 - a. wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt;
 - b. wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird,
 - c. wenn der Kandidat nach bestandenem schriftlichen Prüfungsteil trotz Zulassung den mündlichen Prüfungsteil nicht antritt. In diesem Teil gilt gemäß § 5 Absatz 1 die Gesamtprüfung als „nicht bestanden“.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und den Bewertungsbogen der mündlichen Prüfung beim Prüfungsvorsitzenden einsehen.
- (8) Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und -ergebnis kann beim Prüfungsvorsitzenden eingelegt werden. Führt dies zu keiner Einigung, kann der Fall dem Vorstand des *Deutschkurse bei der Universität München e.V.* zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann mehrfach wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (183-02/14) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten),
 3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit).
- (2) Die Teilprüfungen sollen zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inkl. Vortrag des Hörtextes).
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch

orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee
- Darstellung des Gedankengangs.

e) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 19.11.2012.
- (2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß §10 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.
- (3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.